OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400831/2/KPe/Hue

Datum:
Linz, 29. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, B-Strasse, C__, Kanada, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.03.2024, GZ: BHLL/923100073946/23, wegen Zurückweisung des Einspruchs vom 08.10.2023 als verspätet

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Zurückweisungsbescheid aufgehoben.

I. The appeal is upheld and the contested refusal decision annulled.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

II. An appeal on a point of law against that decision is inadmissible.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Zurückweisungsbescheid vom 18.03.2024, GZ: BHLL/923100073946/23, den vom Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu dieser Geschäftszahl erhobenen Einspruch vom 08.10.2023 wegen Verspätung zurückgewiesen.

Die belangte Behörde begründete dies damit, dass die zuvor zur gleichen Geschäftszahl ergangene Strafverfügung vom 31.08.2023 spätestens und jedenfalls am 21.09.2023 zugestellt worden sei. Die Einspruchsfrist endete damit am 05.10.2023. Der Einspruch sei jedoch erst am 08.10.2023 – somit nach Ablauf der Einspruchsfrist – eingebracht worden.

I.2. Der Bf erhob gegen den genannten Zurückweisungsbescheid mit E-Mail vom 12.04.2024 – sohin binnen offener Frist – Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass er nach einem Gespräch über seine rechtlichen Möglichkeiten mit dem Sachbearbeiter der belangten Behörde eine Reduktion der Strafe beantragt habe. Zu berücksichtigen sei auch die Zeitverschiebung bei der Absendung von Anbringen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 29.04.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfällt.

II.2. Folgender S a c h v e r h a l t steht fest:

Der Bf wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 31.08.2023, GZ: BHLL/923100073946/23, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 bestraft. Ein Zustellnachweis für diesen Bescheid liegt nicht vor.

> *By order of 31 August 2023, GZ, of the respondent authority, the Bf was ordered to: BHLL/923100073946/23, punished for violating the Federal Road Toll Act 2002. There is no proof of delivery for this decision.*

Mit E-Mail vom 21.09.2023 ersuchte der Bf die belangte Behörde unter Angabe der Geschäftszahl der Strafverfügung um ein Gespräch mit einem zuständigen Verantwortlichen, um ihn über seine (rechtlichen) Möglichkeiten aufzuklären, wobei der Bf auch auf offene Fristen hinwies.

> *By e-mail of 21 September 2023, the Bf asked the prosecuting authority, stating the number of the penalty order, for an interview with a responsible person in order to inform him of his (legal) possibilities, whereby the Bf also pointed out open deadlines.*

Da ein Zustellnachweis nicht vorliegt, ist davon auszugehen, dass dem Bf die Strafverfügung vom 31.08.2023 spätestens und jedenfalls am 21.09.2023 zugestellt wurde.

> *Since there is no proof of delivery, it can be assumed that the penalty order of 31 August 2023 was served on the Bf at the latest and in any case on 21 September 2023.*

Eine Reaktion der belangten Behörde auf diese E-Mail des Bf ist im Akt der Behörde nicht dokumentiert.

> *A reaction of the respondent authority to this e-mail from the Bf is not documented in the act of the authority.*

In weiterer Folge wies der Bf in einer E-Mail vom 08.10.2023 auf eine erfolgte Kontaktnahme mit der belangten Behörde hin, in der ihm die Möglichkeit einer Reduktion der verhängten Strafe *(gemeint wohl: die Einbringung eines Rechtsmittels)* dargelegt worden sei, was er hiermit beantragen wolle.

> *Subsequently, the Bf pointed out in an e-mail of 8 October 2023 that contact had been made with the prosecuting authority, in which he was given the possibility of reducing the sentence imposed (meaning: the lodging of an appeal) had been set out, which he wished to request herewith.*

Daraufhin wies die belangte Behörde den Einspruch mit dem angefochtenen Bescheid vom 18.03.2024 als verspätet zurück.

> *Subsequently, by the contested decision of 18 March 24, the respondent authority rejected the opposition as being out of time.*

II.3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und dem darin befindlichen Mailverkehr mit dem Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist gemäß § 49 Abs. 2 VStG das ordentliche Verfahren einzuleiten.

Gemäß § 13 Abs. 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Gemäß § 13a AVG hat die Behörde Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

III.2. Mangels Vorliegen eines Zustellnachweises ist von einer Zustellung der Strafverfügung vom 31.08.2023 jedenfalls am 21.09.2023 auszugehen, da an diesem Tag eine schriftliche Reaktion des Bf per E-Mail unter Bezugnahme auf diese Strafverfügung erfolgt ist. Die Strafverfügung gilt daher mit 21.09.2023 als rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen, welche sohin am 05.10.2023 geendet hat.

Falls die belangte Behörde durch die am 21.09.2023 innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebrachte E-Mail des Bf, in welcher dieser um Anleitung für die erforderlichen Verfahrenshandlungen (§ 13a AVG) ersucht hat, im Zweifel darüber gewesen ist, ob diese E-Mail als Einspruch gegen die Strafverfügung vom 31.08.2023 anzusehen ist oder auch als Antrag auf Erteilung der Verfahrenshilfe, wäre sie angehalten gewesen, in Entsprechung der Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG eine entsprechende Nachfrage (Mängelbehebungsauftrag) an den Bf zu richten. Dies hat die belangte Behörde unterlassen, weshalb sich der angefochtene Zurückweisungsbescheid schon aus diesem Grund als rechtswidrig erweist.

> *If the respondent authority had doubts as to whether this e-mail was to be regarded as an objection to the penalty order of 31 August 2023 or also as an application for the grant of procedural assistance by means of the e-mail sent by the Bf within the appeal period on 21 September 2023 (Section 13a of the AVG), it would have been required to send the Bf a corresponding request (deficiency correction order) in accordance with the provision of Section 13(3) of the AVG. The prosecuting authority failed to do so, which is why the contested refusal decision proves to be unlawful for that reason alone.*

Schlussendlich hat der Bf selbst in seiner weiteren E-Mail vom 08.10.2023 keinen Zweifel darüber gelassen, dass er gegen die Strafverfügung vom 31.08.2023 ein Rechtsmittel einbringen wollte. Auch wenn die ursprüngliche Eingabe des Bf vom 21.09.2023 nicht als Antrag auf Verfahrenshilfe zu verstehen ist, wäre von der Rechtzeitigkeit des am 21.09.2023 eingebrachten Einspruchs auszugehen und durch die belangte Behörde das ordentliche Verfahren einzuleiten gewesen. Auch aus diesem Grund war der Beschwerde stattzugeben und der bekämpfte Zurückweisungsbescheid aufzuheben.

> *Finally, the Bf itself left no doubt in its further e-mail of 8 October 2023 that it intended to bring an appeal against the penalty order of 31 August 2023. Even if the Bf's original submission of 21 September 2023 is not to be understood as an application for legal assistance, the timeliness of the objection lodged on 21 September 2023 would have to be assumed and the defendant authority would have had to initiate the ordinary proceedings. For this reason, too, the appeal had to be upheld and the contested refusal decision annulled.*

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV. Inadmissibility of the ordinary appeal:

The ordinary appeal (revision) at the Supreme Administrative Court is inadmissible, as no legal question of fundamental importance within the meaning of Art. 133 (4) B-VG had to be assessed. The decision in question does not deviate from the previous case law of the Supreme Administrative Court nor is there any lack of case law. Furthermore, the existing case law of the Supreme Administrative Court is not to be judged as inconsistent. There are also no other indications of a fundamental importance of the legal question to be resolved.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

L e g a l r e m e d y

Within six weeks from the day of service, it is possible to file a complaint against this decision with the Constitutional Court and/or an extraordinary appeal with the Supreme Administrative Court. A complaint to the Constitutional Court shall be filed directly with the Constitutional Court, an appeal to the Supreme Administrative Court with the Regional Administrative Court of Upper Austria. The drafting and filing of a complaint or an appeal must be done by an authorised lawyer. A filing fee of 240 euros each is to be paid for the appeal or revision. You have the option to waive the appeal to the Administrative Court and the appeal to the Constitutional

Court. Such a waiver has the consequence that an appeal to the Administrative Court and a complaint to the Constitutional Court can no longer be filed. A waiver shall be announced in writing or declared on record. If the waiver was not made by or in the presence of a professional party representative, it may be revoked in writing or on the record within three days.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

N o t e

Legal aid shall be granted to a party in whole or in part if the party is unable to meet the costs of the proceedings without prejudice to the necessary maintenance and the intended prosecution or legal defence does not appear to be obviously wilful or futile.
Legal aid shall be granted to a legal person or any other entity capable of acting as a party if the means required for the conduct of the proceedings can neither be raised by him/her nor by the parties economically involved in the conduct of the proceedings, and the intended legal prosecution or legal defence does not appear to be obviously wilful or futile; the same shall apply to an officially appointed body

or a legal representative acting on behalf of an estate if the funds required for the conduct of the proceedings cannot be raised either from the estate or from the economic participants in the conduct of the proceedings.

For the appeal proceedings, an application for procedural assistance shall be filed with the Constitutional Court within the time limit for appeal.

For the appeal proceedings, an application for procedural assistance shall be filed with the Supreme Administrative Court within the time limit for appeal. The application shall briefly state, to the extent reasonable, why the appeal is deemed admissible contrary to the decision of the Regional Administrative Court.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner